

**Teilnahmebedingungen
für die Teilnahme an Sofortlotterien
vom 19. Oktober 2017**

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die Sofortlotterien zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Sofortlotterien können zur gemeinsamen Auflage und Gewinnausschüttung mit anderen Lotterieunternehmen aufgelegt werden.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis Veranstalterin und Durchführerin für Sofortlotterien.
- 1.2 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an den Sofortlotterien sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, maßgebend.
- 2.2 Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind die jeweiligen Gewinnpläne, die in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen durch Aushang veröffentlicht werden und dort einzusehen sind.
- 2.3 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Losen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate und Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Sofortlotterien vor.
- 2.4 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, mit dem Kauf eines Loses in der Annahmestelle als verbindlich an.
- 2.5 Dies gilt auch, wenn LOTTO Niedersachsen eine gemeinsame Losauflage und Gewinnausschüttung mit anderen Lotterieunternehmen veranstaltet.
- 2.6 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

3. Lotterieteilnahme

- 3.1 Die Teilnahme an den Sofortlotterien wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.
- 3.2 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- 3.3 Die Berechtigung zur Teilnahme an einer Sofortlotterie wird mit dem Kauf eines von LOTTO Niedersachsen herausgegebenen Loses erlangt. Der Lospreis ist auf dem Los angegeben.
- 3.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.

4. Gegenstand der Sofortlotterien

- 4.1 Die Sofortlotterien werden in besonders bezeichneten Serien aufgelegt. Die einzelnen Seriengrößen werden im jeweiligen Gewinnplan genannt. Jedes Los trägt die Serienbezeichnung, eine Nummerierung innerhalb der Serie und einen Sicherheitscode.

- 4.2 Die Sofortlotterie-Serien bestehen aus einer Kombination von Gewinnen, Freilosen und Nieten.
- 4.3 Jedes Los enthält ein Gewinnspiel. Der Spielteilnehmer erhält den Gewinnscheid durch Entfernen der Beschichtung von den Spielfeldern. Erscheinen in den Spielfeldern Gewinnkombinationen, die dem jeweiligen Gewinnspiel entsprechen, hat der Spielteilnehmer diesen Gewinn gemäß Gewinnplan erzielt.
- 4.4 Der Gewinnanspruch besteht nicht, wenn die auf dem Los vorhandene Serienbezeichnung, die laufende Nummerierung innerhalb der Serie, der Inhalt des Spielfelds oder der Sicherheitscode zur Unleserlichkeit beschädigt wurde.
- 4.5 LOTTO Niedersachsen ist zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, wenn das Los unleserlich bzw. beschädigt und/oder mehrfach bedruckt ist, oder wenn das Los aus sonstigen von LOTTO Niedersachsen nicht zu vertretenden Gründen schadhaft und dadurch die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen wird der Spieleinsatz erstattet; weiter gehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

5. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

6. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 6.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 6.2 Die vorstehende Ziffer 6.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl

für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 6.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 6.1 und 6.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen, sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 6.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 6.4 ausgeschlossen wurde, wird der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.
- 6.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 6.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.
- 6.8 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 6.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 6.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

III. GEWINNERMITTLUNG

7. Gewinnausschüttung

- 7.1 Die Gewinnausschüttung und die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Gewinnplan. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes.
- 7.2 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt V.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von landesweiten Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechnigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

8. Gewinnauszahlung

a) Allgemeines

- 8.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage des gültigen Gewinnloses in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen.
- 8.2 Der Gewinn wird gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt. Freilos werden in jeder Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen durch ein neues Los des gleichen Preispunkts ersetzt. Ein Freilos kann auch durch mehrere Lose geringerer Wertigkeit bis zum Erreichen der Wertigkeit des Freiloses ersetzt werden, wenn das Freilos anders nicht ersetzt werden kann.
- 8.3 Ist der Barcode bei der Vorlage des Gewinnloses nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 8.4 War die Unvollständigkeit des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Gewinnloses geltend machen.
- 8.5 LOTTO Niedersachsen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung, die Berechnigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.
- 8.6 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten nach der Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.

- 8.7 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und das Los sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Die Ziffer 8.9 bleibt unberührt.
- 8.8 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

b) Gewinne bis einschließlich 500,00 €

- 8.9 Die auf ein Gewinnlos entfallenen Gewinne bis einschließlich 500,00 € werden in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. genannten Frist angefordert. Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden diesen Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszuzahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall ist das Gewinnlos dem Kunden zwingend wieder auszuhändigen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.

c) Gewinne über 500,00 €

- 8.10 Die auf ein Gewinnlos entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € werden auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Auszahlungskonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Hierzu hat der Spielteilnehmer bei Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in einer Annahmestelle nach Vorlage des Gewinnloses ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen.
- 8.11 Das Gewinnanforderungsformular und das Gewinnlos sind vom Spielteilnehmer nach der Registrierung des Gewinnloses am Terminal in der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Nach der Registrierung des Gewinnloses erhält der Spielteilnehmer von der Annahmestelle eine Anforderungsbestätigung.
- 8.12 Nach Eingang der Gewinnanforderung und des Gewinnloses in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird der erzielte Gewinn durch Überweisung ohne schuldhaftes Zögern zur Auszahlung gebracht.
- 8.13 LOTTO Niedersachsen kann bei Einzelgewinnen von mehr als 100.000,00 € aus Sicherheitsgründen einen Nachweis über die Inhaberschaft oder die Verfügungsberechtigung verlangen (z. B. einen entsprechenden Nachweis des Kreditinstituts, eine gültige EC-Karte oder Ähnliches).

V. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VI. ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN NACH § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals am 1. Januar 2018.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH